

Mikoletzky, Hanns Leo

## Sklaven im alten Österreich

In: *Otázky dějin střední a východní Evropy. [I.]*. Hejl, František (editor).  
Vyd. 1. Brno: Universita J.E. Purkyně, 1971, pp. 69-83

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/120754>

Access Date: 27. 11. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

HANNS LEO MIKOLETZKY (WIEN)

## SKLAVEN IM ALTEN ÖSTERREICH

Man hat das Christentum anfänglich eine Religion für Sklaven genannt, aber es war keineswegs dieser Zug, den man ihm verübelte. So lange es die Einrichtung selbst nicht in Frage stellte, nahm es die damalige Welt leicht gelangweilt zur Kenntnis, daß unter dem Einfluß der Stoa nun auch die Sklaven außer wachsend menschlicher Behandlung so etwas wie einen geistigen Trost erhielten. Denn diese krasseste Manifestation einer unumschränkten Staatsgewalt, wie sie die Scheidung eines Volkes in Berechtigte und Unberechtigte, in Freie und Unfreie darstellt, wurde damals auch von höchst erlauchten Geistern nie zum Anlaß von Kritik oder Mißbilligung genommen: Sie galt Aristoteles als ebensolche Hauptgrundlage des wirtschaftlichen Systems seiner Tage wie dem Christentum, das zwar für Besserstellung und Freilassung von Sklaven sowie für die Gleichstellung von Freigelassenen eintrat, an der Institution selbst aber nie gerührt hat. Selbst die Päpste gingen hier nicht weiter, obzwar Calixtus I. (217–222) Sklave gewesen war. Das Mittelalter und die frühe Neuzeit kannten ebenfalls nur eine, wie Andreas Voigt sie nennt, „naive“ Auffassung der Wirtschaft, die noch keine systematische Erkenntnis oder Ordnung des ganzen sozialen Lebens versucht hat. Erst nach dem Aufkommen des Merkantilismus hat die physiokratische Schule kritisch zu der bisherigen Politik und ihren Lösungsversuchen Stellung bezogen und die ökonomischen Probleme nicht mehr wie bisher als Begleiterscheinungen des Staates oder überhaupt der politischen Organisation rein separatistisch betrachtet, sondern jedes Eingreifen der Obrigkeit in diese Belange abgelehnt.

Das ist der Grund, warum es noch in der Epoche der großen Entdeckungen richtige Sklavenmärkte in Europa gegeben hat und im 16. und 17. Jahrhundert Sklaven etwa in Italien und sogar in dem so katholischen und damals eben einer scharfen „Restauration“ in diesem Sinn zustrebenden Österreich zu finden sind. Die Nachrichten über Sklavenhandel, die wir aus jenen Tagen besitzen, sind spärlich und vereinzelt, werfen aber

doch ein bezeichnendes Licht ebenso auf die Mentalität der Besitzer der Sklaven wie auf deren Stellung.

Im Florenz etwa des 15. Jahrhunderts spielten, wie zeitgenössische Briefe und Aufzeichnungen zeigen, vor allem Sklavinnen eine Rolle, „die eine laxe, dem Bedürfnis sich anpassende, aber vom heiligen Stuhl jener Zeit sanktionierte Moral anzukaufen und zu halten zuließ, wenn sie nur nicht den christlichen Glauben bekannten“.<sup>1</sup> Man berief sie bei diesem Standpunkt darauf, daß die Nichtchristen Christensklaven hielten und leitete daraus das Recht ab, seinerseits Nichtchristensklaven zu kaufen und zu verkaufen. Es waren meist Frauen tatarischer Herkunft, die hier jährlich in großer Anzahl als einträglichste Ware auf venezianischen Schiffen nach Italien gebracht und in die Patrizierhäuser der italienischen Städte verschachert wurden. Man behandelte sie teils gut, teils weniger gut. Alessandra Strozzi schrieb am 6. Dezember 1450 ihrem Sohn Filippo nach Neapel: „Wie Du weißt, habe ich vor längerer Zeit Cateruccia, unsere Sklavin, gekauft. Da ich ihr nun seit ein paar Jahren nicht mehr den Buckel vollgehauen hatte, so hat sie sich gegen mich und die Kinder so schlecht aufgeführt, daß niemand es glauben würde, der es nicht selbst gesehen hätte... Ich habe es immer dulden müssen, weil ich sie nicht züchtigen kann... Jetzt liegt sie mir seit ein paar Monaten immer in den Ohren, sie wolle nicht länger bleiben, und benimmt sich so unausstehlich, daß niemand mit ihr fertig werden kann.“ Beinahe „würde ich sagen, Du solltest sie verkaufen...“<sup>2</sup> Von ihrem Bruder sagt sie, er sei kein Mann, „der sie züchtigen kann, sonst würde ich ihr von ihm eine Tracht Prügel geben lassen“. Sie besitzt noch eine weitere Sklavin, die alte Margherita, die das Gnadensbrot erhält, hie und da ein bißchen spinnt und ein paar Besorgungen macht, es sich aber sonst in der eigenen Stube wohl ergehen läßt. 1470 verständigt sie der Sohn, er wolle sich in Neapel nach einer Sklavin umsehen, „wie sie aussieht und wie sie sich macht“.<sup>3</sup> Tatarinnen sind am besten geeignet, Strapazen zu ertragen, und waren von der derbsten Konstitution, Russinnen waren freundlicher im Ausdruck und schöner, während Zirkassierinnen von besonders kräftigem Blut schienen.

Da in der habsburgischen Monarchie die Beziehungen zu Rußland naturgemäß enger waren — die Tochter des byzantinischen Kaisers Thomas Palaiologos, Prinzessin Zoe, zog 1472 durch Tirol, um Iwan III. zu heiraten, mit ihrem Sohn Wassilij III. Ivanowitsch stand Maximilian I. in Verbindung, zu dessen Zeit auch Sigmund von Herberstein bei Wassilij weilte — kamen Tscherkessinnen und andere Bewohner des Zarenreichs als Sklavinnen nicht in Betracht. Später verbesserten sich die Verhältnisse derart, daß regelmäßig Gesandtschaften ausgetauscht wurden und man an eine Verbindung der Großfürstin Xenia mit einem Habsburger (Maximilian Ernst von Innerösterreich) dachte: Rudolf II. selbst erwog eine Heirat mit dieser Tochter Boris Godunovs. Brauchte man also Sklavinnen, so

---

<sup>1</sup> Alessandra Macinghi negli Strozzi, Briefe. Hrsg. u. eingel. v. *Alfred Doren*, in: *Das Zeitalter der Renaissance. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der italienischen Kultur.* Hrsg. v. *Marie Herzfeld.* 1/10, 1927, S. XXXVII.

<sup>2</sup> A. a. O., S. 42 f.

<sup>3</sup> A. a. O., S. 319.

kamen dafür nur mehr Orientalinnen, das heißt also Türkinnen, in Betracht.

Hier sei nur auf einen Fall hingewiesen, in dem das Eigentumsrecht an derartigen Untergebenen besonders hartnäckig verfochten wird.

Die Vorgeschichte ist kurz die folgende: Graf Ferdinand zu Hardegg (so laut Testament), geboren 1549, hatte von Jugend auf in der kaiserlichen Armee gedient und war verhältnismäßig jung, obwohl er Protestant war, k. k. wirklicher Hofkriegsrat und schließlich auch 1592 General und Kommandant der Festung Raab geworden. Er galt als das Auge und Ohr des kaiserlichen Bruders und Bevollmächtigten gegen die Türken, des Erzherzogs Matthias, erwies sich aber all der ihm erwiesenen Förderung und Gunst gegenüber wohl als zu schwach, da er am 29. September 1594 die mit Lebensmitteln und Kriegsgut angeblich wohl versehene Festung den, wie es heißt, übermächtigen Türken unter Sinan-Pascha nach kurzer Belagerung übergab. Wohl hatte er den freien Abzug der Besatzung ausbedungen, doch mag auch Verrat im Spiel gewesen sein, wiewohl er immer wieder betonte, er habe die Überzeugung gehabt, daß die Festung nicht mehr zu halten war und er die ihm anvertrauten, kaiserlichen Truppen vor Niedermetzelung oder harter Gefangenschaft bewahren mußte. Ob er vielleicht nur dem Einfluß seiner Umgebung erlag, ist heute nicht mehr festzustellen. Jedenfalls wurde ihm der Prozeß gemacht und er am 16. Juni 1595 zum Abhauen der rechten Hand, zur Einziehung seines Vermögens und zur Enthauptung verurteilt, weil er Raab „aus Kleinmut, Verzagtheit und Treulosigkeit meineidiger, schändlicher und leichtfertiger Weise dem greulich blutdürstigen, auf ewige Zeiten der Christenheit abgesagten Erbfeind übergeben“ habe.<sup>4</sup> Das Urteil wurde in Gegenwart seines älteren Bruders Ulrich in Wien „am Hof“ vollzogen, nachdem der Graf noch einmal seine Unschuld beteuert, ein evangelischer Magister ihn getröset und der Henker ein eigens dafür angefertigtes Richtschwert mit vergoldetem Griff von der Familie des Verurteilten empfangen hatte. Es hieß, er habe in Kreuzenstein seine letzte Ruhestätte gefunden,<sup>5</sup> doch dürfte die Angabe, er wäre in Hardegg zur Ruhe gebettet worden, wahrscheinlicher sein.

Die Leidtragenden, durch die Konfiskation der Güter doppelt bestraft, waren die ebenfalls protestantische Witwe Anna Maria Susanna,<sup>6</sup> geborene Gräfin von Thurn, zu Creuz und Oberstein, und die überlebenden seiner sechs Töchter. Der Graf hatte am 26. Mai 1583 geheiratet und bereits am 3. Oktober 1593, kurz nachdem er am 1. September zum Kommandanten von Raab ernannt worden war, sein Testament gemacht, in dem er schreibt: „Was aber alß dan nach abferttigung aller meiner Schulden, in Varnus vnndt liegenden guetteren, an meiner Verlaßung vberbleibett, das alles nichts daruon außgenommen, Schaff vnd ordene Ich . . . meiner Herzliebsten Frauen Gemahell, dergestalt, das Sy solches alles zu sich nehmen,

---

<sup>4</sup> Vgl. W. Kopal, Hardegg. Eine historische Studie . . ., in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. N. F. 11, 1877, S. 222 ff.

<sup>5</sup> Franz Karl Wißgrill, Schauplatz des landsässigen Nieder-Oesterreichischen Adels vom Herren- und Ritterstande . . . 4, 1800, S. 134.

<sup>6</sup> Sie selbst heißt und nennt sich in den Akten nur „Anna Maria“, dagegen Wißgrill a. a. O., Allgemeine Deutsche Biographie. 10, 1879, S. 555 etc.

vnuerweilter Innen habenn, volmechtige Frau drinnen sein, vnd ohne mennigliches Irrung vnnnd maßgeben, Solang Sie in Ihren Wittibstandt verbleiben, vnd meinen Ehrlichen nahmen tragen wirdt, doch vnuerthentlich des Haupt vnd Ligenden guettern gebrauches, dieselbenn nutzen vnd genießen, darinnen Schaffen vnnndt gebieten, magg, kan vnnnd soll. Da sich aber Zuertruage vnnnd begeben, das mehrgemelte mein herzliebe Frau Gemahell Ihren wittibstandt verenderen, vnnnd meinen Nahmen (welches zu Ihrem wolgefallen stehet) mitt der Zeit ablegenn wurde, So soll Sy, die Frau Wittib... nach laudt Ihr der Frauen Heyradtsbrieff, Ehrlich abgefertiget, vnnnd von allen meinen guetteren hiendann Geschiedten werden...“<sup>7</sup> Aber er hatte in der Zwischenzeit seinen „ehrliehen nahmen“ verloren. Und das änderte alles.

Das Erbe schien groß, freilich auch die Schulden. Schon keine vierzehn Tage nach der Exekution wendet sich die Hofkammer in Wien an die Niederösterreichische Kammer zwecks „Inventir: vnd confiscirung der Graue Hardeggischen Verlassung“. Die Kassen sind wie immer leer, und man glaubt diesmal leichtes Spiel zu haben, um sie wieder zu füllen.

Doch nun erhebt sich die Gräfinwitwe mit ihren Forderungen nach Refundierung mindest von Teilen des beschlagnahmten Vermögens: Sie stützt sich hierbei auf ihr Heiratsgut samt Widerlage, sie ihr laut Heiratsvertrag zustehenden Ansprüche sowie auf ihr und ihrer Töchter Erbrecht und wendet sich erstmals auf Grund des letzten Willens des Hingerichteten an den Kaiser. Sie war sicher gut beraten, als sie ihre Ansprüche möglichst hoch schraubte. Denn Kaiser Rudolf II. verhielt sich zwar in seiner Resolution vom 20. September 1595<sup>8</sup> keineswegs ablehnend, ließ die Witwe aber wissen, daß sie „vor allen Dingen, mittels eines leiblichen aideschwurs,<sup>9</sup> in diesier wichtigen vnd vnsrer selbst hohes Interesse betreffenden sachen angehalten werde in spetie zu eröffnen vnnnd anzuzeigen, Was von der Zeit an, seit sich der Sinan Bassa in Veldezuge herausgeben, ihr verstorbenener Ehwirdt hin und wieder an geelt vnnnd geeltswert deponirt, versetz, außgeliehen, oder sonsten anderer weiß in seinem vermügen vnnnd disposition“ gehabt habe, „wohin er es verwendet, wo es zu finden“ etc. Erst „wann nun solches alles vorgegangen, verricht vnnnd zu Handen gebracht, so solle als dann ihr der wittib aus den Inuentirten vnnnd sequestrirten Güettern, Ihr aigen Guett an Kleinodien, Frauen Zier, vnnnd was Sie deßen mehr ihr zugehörig sein, wie Recht, beweisen wirdt zuegestellt, Sie aber Ihres heurat guets halber, deßgleichen der wiederlage morgengeb und dergleichen mehr wegen (außer deßen so ihr durch das angezogene Testament verordnet) neben andern Creditorn (da es anderst des Camer Procurators andeütten nach zu ainer Crida Kommen solte) die Prioritet auszueführen angewiesen, oder da es den weege mit der Crida nicht erreichte, ihr das Jenige, was Sie gleichfalls (darunter auch die morgengeb zuuerstehen) recht mäßiger weise darthuen würdet, gefolget wer-

---

<sup>7</sup> Abschrift im Hofkammerarchiv (= künftig: HKA) Niederösterreichische Herrschaftsakten H 12, fol. 99 f.

<sup>8</sup> Nicht vom August, wie Anna Maria am 17. April 1596 an die Deputierten und Räte schreibt, als sie um Wiedereinantwortung in Kreuzenstein etc. bis zur völligen Bereinigung ersucht.

<sup>9</sup> Offenbarungseid.

den. So viel aber ihr der Wittib begern wegen Ihrer Kinder anlangt, das hat vieler erheblicher Vrsach halber nicht statt, vnd mag Sie dauon gewiesen werden...“<sup>10</sup>

Aber während sich schon am 3. Juli 1596 die „verordneten Commissarien“ mit „derselben gräuin weiblich schmucks“, „frauen Zier, Kleinodien und anders betr.“ befassen müssen und umfängliche Kontroversen und Rekurse drohen, erteilt Erzherzog Maximilian der kaiserlichen Hofkammer in Wien am 23. Juli 1596 den Befehl, sich mit der Gräfin auf gütlichem Weg zu vergleichen, wobei im Verlauf der Verhandlungen ein bemerkenswerter Wunsch der Witwe immer mehr in den Vordergrund tritt.

Bereits am 9. März 1596 fragt sich Dr. Wolfgang Schwanser, der Kammerprokurator, „der als Fiskal die Rechtsansprüche des Kammerguts zu bearbeiten und zu vertreten hat“ und der „seinen Aufgaben entsprechend ... stets ein Doktor juris, ein römisch rechtlich geschulter Jurist“ war,<sup>11</sup> im Zusammenhang mit einem Bericht über die Abfertigung der Gräfin,<sup>12</sup> „ob die gefangenen Türckhen undter die bona mobila khünnen gezogen werden. Darauf sage Ich ja, dan dieselben werden alß Serui bello capti für mancipia vnnnd Leib aigen gehalten, khünnen possidirt, verkhaufft, verschenckht, vertauscht vnnnd damit gehandelt werden, wie mit anders aines Jeden eigenthumblichen guet, vnnnd sonderlich mit ainem andern vnuernunfftigen Vieh, das obwohl in den rechten inter res et personas liberas Ein vnder schiedt... So werden doch die Leibaigen mancipia rerum appellatione begriffen, et de iis idem est iudicium quod de equis et asinis... Vnnnd weill dan auch In den Heürathsbrief, die Türckhen auf des Grauen theill wie andere Stuckh von der Vahrenden hab Expresse nit außgenummen, bleiben Sie vnnter derselben auch verstanden...“ Noch weiß der Prokurator nicht, „wie hoch Sich die fahrnus, dauon der Halbthail der Frauen Grauin zuegehörige, In Jenem wert erstreckht, vnnnd Insonderhait wie hoch die Türggen zu schätzen oder hinaus zubringen sein“.<sup>13</sup> Immer aber rechnet er die „gefangenen Türggen“ zu den „übrigen mobilibus“. Aber allmählich kristallisiert sich heraus, wie sehr die Gräfin, deren Priorität vor den übrigen Gläubigern unzweifelhaft ist, besonders diese Türken schätzt. Denn schon am 11. März schreibt Schwanser: „... die Allhiewesende drey Türggische Weiber sambt dem Jungen Khündt, gehört Ir gleichwoll der halbe Thail daran Inhandt des Heüraths briefs...“, dennoch „will sie sich derselben aber vollkhomenlich allein anmassen, Vmb daß Ihr, Ir Herr geschenckht haben soll, mueß sie solch Ire fuergeben, vnd daß die schanckhnus vor seinem delicto beschehen zu Recht genueg beweisen...“.

Die Witwe kämpft zwar wie eine Löwin auch um jeden Gulden, von dem sie meint, daß er ihr zustehe, aber in sämtlichen Protestschreiben,

<sup>10</sup> HKA a. a. O.: fol. 104 f. (Konzept).

<sup>11</sup> Otto Brunner, Das Archiv der Niederösterreichischen Kammer und des Vizedoms in Österreich unter der Enns und seine Bedeutung für die Landesgeschichte, in: Jahrbuch für die Landeskunde von Niederösterreich. N. F. 29, 1948, S. 148.

<sup>12</sup> Der Kaiser kann sich wegen Kriegsrechtsunkosten an der Verlassenschaft nur schadlos halten, wenn er auch für die Schulden aufkommt und die gerechten Forderungen der Gräfin befriedigt.

<sup>13</sup> HKA a. a. O.: fol. 115 ff.

die sich mit ihren Anliegen befassen, ist auch die Rede von den Türken, denn es ist zweifelhaft ob „dieselben durch den Grauen selbst, oder die seinigen nit gefangen sonder von anndern erkhaufft, etliche darunder auch von anndern Personen nach der Zeitt ausprüchig, daher nochmahlen Im Zweuel, ob die frau Grauin ainiche Portion vnd Thail an diesen Türggen hab, oder nit, ob auch der Graf dieselben samentlich vor oder nach dem Verlust Rab an sich gebracht, Insonderheit ob es woll de Jure communi statt haben möcht doch der Camer erachten nach, nit landtgebreuchig die Menschen für Vahrende Haab zu rechnen, Inmassen in Behaimb vnd Märhern auch Leib aigene Leuth, die doch für Varnnde haab nit gehalten werden...“<sup>14</sup> Es handelt sich also sichtbar um Wertobjekte, auf die Hofkammer zu verzichten nicht gewillt ist, aber auch um liebgewordenen Besitz der Gräfin.

Beide Teile lassen nicht locker, und auch der Kammerprokurator bezieht am 14. April 1596 wieder Stellung: Die Niederösterreichische Kammer habe ihm der „Frauen Anna Maria Grauin zu Hardegg Wittib Suppliciern“ zugemittelt, „das Ich darzueligenden Beweis der Türckhischen Weiber halber ersehen, vnd ob der genuege“. Sie bringt „zu Beweisung, das Ir Bemelte Türckhische Weiber von Irem Herrn geschenckht worden, vnd das solches noch vor aufgebung Raab beschehen sein soll, Erstlich drey Ires ehgemachels aigene Handstriff für. Wiewoll mir nun des Grauen Handstriff nit Bekhandt, will Ich doch gar nit zweifeln, die frau Gräuin khünn genuegsamb docirn, das dieselb sein Handtschriff sey, Und das Sie hierin gar khain gefähr gebrauche, Sintemall sein Handstriff andern auch khündt. Wann aber die Erste Zetl darundter sein Namen verzeichnet ersehen wierdt, redet dieselb allain von ainer Türckhin und nit von mehrern, mit disen worten, *Mach mit der Türckhin wie du wilt, Sie ist dein*, So ist auch khain Datum darbey, darauf man sehen khündt, zu welcher Zeit dise Zetl geschriben worden, vor oder nach dem Verlusst Raab...“ Auch die beiden anderen Beweiszettel scheinen nur von einer Türkin zu sprechen („Wegen deiner Türckhin, Item wegen deiner gefangenen Türckhin etc.“), sa daß sie, „da dieselben allein wahren, kheinen genuegsamen Beweiß abgeben wuerden, das die Türckhin deren vier sein alle Ir von dem Grauen geschenckht worden, vnd das es noch vor seinem Begangenen delicto Beschehen sey“. Dazu kommt aber das beigebrachte Zeugnis eines nicht mehr in ihren Diensten stehenden und daher unverdächtigen „domesticus“, der Graf habe noch vor der Belagerung Grans und der Übergabe Raabs zu seiner Gemahlin „offt“ gesagt: „Mein Weib, die vier Türckhin, alß nemblich Eminia, Regina, Tschemila vnd Pfatta sein dir geschenckht, Magst mit Inen thuen vnd schaffen waß du wilt.“ Schwanser hält freilich nur einen „gelaisten Corperlichen Eydt“, der sich auf die Türkinnen bezieht, für wirklich überzeugend, „vnd währ khain frage mehr darumb, ob man Ir die Türckhin zueustellen schuldig, sondern allain ob Sie geschworen... Ich waiß mich aber khaines solchen Juraments zuerindern, welches Ir auf die von Irem Ehegemachel geschenckhte güetter in specie deferirt und Sie dasselb gelaistet soll haben“. Sie hat bloß geschworen, was ihr Gatte seit dem Feldzug des „Sinan Bassa“ besessen

<sup>14</sup> HKA a. a. O.: fol. 155 f. (Anfrage der Hofkammer vom 30. März 1596).

hatte und wo es verwahrt sei: „Ob vnd wieuיל aber der frauen Gräuin von Jrem Herrn vor dem verlust Raab geschenckht worden, darauf ist Sie weder Befragt, noch in Jrer Aussage waß dauon zubefinden. Wann aber villermelte frau Gräuin obbenandten Zeugen auf sein khundtschafft Beaydtigen Lasst, vnd auf darduch erlangende semiplenam probationem sich des Aydts in supplementum anbietten wirdt, mag Sie darzuegelassen, vnd khünnen Jr alßdann die Türckhischen Weiber auf solchen erfüllten Beweiß meines gehorsamen Erachtens, nit vorgehalten werden“.<sup>15</sup> Der Jurist Schwanser hat sich festgebissen, er sieht wohl die dünnen Stellen, aber ist nie ungerecht. Schon eine Woche später, am 20., trachtet er neuerdings die Sachlage mit Zitaten aus den damals wichtigsten juristischen Werken nachzuweisen, was „nemblich die gefangenen Türckhen anlangent, wierd zu widerlegung meiner mainung vnnd das dieselben für khain vahrend haab zu rechnen sein sollen, angezogen, Es kheme souil für daß die selben durch den Grauen nit selbst gefangen, sondern von anders erkhaufft, etliche darunder auch von anders ausprüchig, daher nochmallen in Zweifel ob die frau Gräuin ainige portion vnd Taill an diesen Türckhen hab oder nit, ob auch der Graff dieselben, samentlich, vor oder nach dem Verlust Raab an sich gebracht Insonderhait aber ob es woll de iure comuni stat haben mechte, doch... nit Landtsgebreuchig die menschen für fahrende hab zurechnen...“.<sup>16</sup> Der aufgeklärte Kammerprokurator ist der Meinung, daß gerechte Ansprüche auf die Türkinnen vorlägen, da diese bona mobilia wären. Andererseits geht aus seinen Ausführungen auch hervor, daß die Haltung von Sklaven nicht etwas der Gräfin Hardegg Eigentümliches war, denn da solche auch „von anders ausprüchig“ sein konnten, dürfte man sonstwo ebenfalls „Türckhen selbst gefangen oder was anders erkhaufft“ und sie zu „laib aigne mancipia“ gemacht haben, die „in den Rechten den vnuernünfftigen Thieren verglichen, vnd wie dieselben Possediert verkhaufft verschenckht vertauscht...“ wurden. Er kommt endlich zum Ergebnis: „das was von den Laibaigenen in Behamb, vnd Märherrn vermeldet wierd, sein dieselben nit solche mancipia wie die Türckhen vnd serui bello capti, in welche die Herrn ius uitae et necis hatten oder derselben Personen, ausser verwendung der guetter, verkhauffen, oder wie mit ainem Roß, Khue oder Essel handeln dürfften, sonder sein allain coloni adscriptitii glebae oder aus solchen geboren, die alßdan coloni originarii genent werden, das ist solche Vnnderthanen, deren laib aigenschafft sich weiter nit erstreckht, alß das ain solcher Vnnderthan, so woll auch seine Khinder vnder Irem Herrn auf dem guett das derselbe Vnnderthan hat, alß terrae uel glebae in Saerentes Zuuerbleiben schuldig, vnd sich von demselben guett an andere orth oder vnder ainem andern herrn nit hinweckh begeben dürfften... Da sy es aber thuen, khan sy ein Herr aller orthen wo sy sich aufhalten Haimbfordern. Welches dan auch in den Geistlichen Rechten so weit approbiert, da gar ein solcher den Geistlichen Standt angenommen, vnd seines herrn bewilligung hierzue nit erlanget hatte, das er den Geistlichen Standt verlassen vnd seinem Herrn, der auch ain Christ ist restituiert werden soll. Da sich auch aines solchen

<sup>15</sup> HKA a. a. O.: fol. 128 ff.

<sup>16</sup> HKA a. a. O.: fol. 136.



vnderthans Sun in leben seines Vatters ander orths alß ain freye Person vnd khain laib aigner aufgehalten hette, da der Vatter entzwischen die gründt so Er vnder seinem herrn gehabt gebaut daran der Herr zufriden gewest vnd darauf sein Sohn in so langer Zeit nit Haimbgefordert hette, khan sich doch der Sohn wan der Vatter altershalber nit mehr tauglich, noch den gründten vorsteen mag, oder war Er gar mit Todt abgangen, khainer libertet oder exemptori anmassen, sondern der herr hat Ine abzufordern, an dem orth wo sich derselb aufgehalten, vnder bleibt des Grundherrn colonus originarius, mueß sich auch vnd zue widerumb notwendig begeben. Derlei coloni oder Vnderthanen die von den güettern nit abweichen dürffen, sein nit allain bey der alten Haidnischen, sondern auch bey des Christlichen Kaiser Justiniani Zeiten Insonderhait in Palastina, Tracia vnd in Illyrico zuerst vnd sein dannoch nit absolute pro seruis et mancipiis, sonder alß die gleichsamb ein vermischte Art gehabt Irer condition nach für freye Leüth vnd doch darneben auch für khnecht des grundts den sie gebauet haben gehalten worden, was welche die Kaiser, Theodosius vnd Arcadius also schreiben: *Ipsi quidem originario iure teneantur et licet conditione videantur ingenui serui tamen terrae ipsius, cui nati sunt, existimantur: nec recedenti quo uelint aut permutandi loca habeant facultatem: sed possessor eorum iure utatur et patroni solitudine et domini potestato.* Vnd daher haben auch die Herrn derlay Vnderthanen, mit beschwerlichen neuerungen nit beladen dürffen, sonder an den gaben und bürden die von alters herkhamen ersettigt sein müessen. Solche Vnderthanen mag es nun In Behamb vnd Marhern wolhaben, wie es dan der auch an villen orthen in Teütsch Landt abgibt. Es ist aber zwischen denselben vnd den gefangenen Türckhen ain grosser Vnderschied, vnd daherr von denselben auf die gefangenen Türckhen als a separatis nit zu argumentiern oder eingleihait zu schliessen. Vnd obwohl auch nit weniger das die Leib- eigenschafft bey den Christen so weit aufgehebt, das die so in dem Khriege gefangen werden, nit mehr für Leibaigen khunen gehalten vnd wie das Vieh oder andere sachen verkhaufft oder umgebracht werden, So verstehet sich doch solches allain auf die Christen, so in Khriege von andern Christen gefangen werden vnd gar nit auf die Unglaubigen alß Tarttern vnd Türckhen, welche die gefangene Christen gleichsfalls wie das unuernüfftige Vieh in eüßerister und schwerister Seruitut vnd Dienstbarkhait ohne alles mitleiden vnd Barmherzigkheit tyranisch enthalten...<sup>17</sup> Am 25. April meldet sich Schwanser wieder. Die Gräfin hat neuerlich moniert, und er schreibt: „wegen der Türkischen Weiber bin ich der gehorsamen mainung derweil sy Iren gelaisten Körperlichen Aydt schwur selbst so weith verstehet, vnd außleget, da Ir die bemelten Türkischen Weiber allererst nach dem Verlust Raab von Irem herrn weren geschenckht worden, daß sie schuldig gewest wär, bey demselben Iren gelaisten Aydt dise Donation ebenso wenig als andere verwendungen Ires herrn güettern zuuerhalten, sy auch die beschaffenheit ohne scheuch vnd frey eröfnet vnd deponiert haben wolt, die frau Grauin auch anjezo zu dem vorigen beweiß des Hanß Volckhardes Widmers Prouianduerwalters zu Comorn schein fürbringet, das sy die Fraue Grauin mehr als ain gefangene

<sup>17</sup> HKA a. a. O.: fol. 135 ff.

Türckhin gehabt, von welchen der Graff Ime Widmer die müehē vnd vncosten bezallen wöll, vnd dan an Ime selbs war ist, daß der Conleüth donationen welche in wehrender Ehe beschehen sogar Exquisite nit khünnen Probiret werden weil nit gebreuchig daß aines dem andern umb dergleichen gaben verfertigte Schein zuestellt, daß die Fraue Gräuin mit khainem vernern Aydtschwur zobeladen, sonder Ir bemelte Türckhische Weiber auf den vorgelaisten Aydt vnd Jeziger Ir darüber beschehne erclerung eruolgen mechten“.<sup>18</sup> Die Hofkammer aber scheint ebenso fest auf den Türkinnen beharren zu wollen wie ihre frühere Besitzerin.

Am 31. Mai 1596 befiehlt sie, „Die Hardeggischen gefangenen Türckhen zu Schindta (Schintau) hieher bringen zu laßen“, also sichtlich nach Wien, und damit hat sie scheinbar der Sehnsucht der Gräfinwitwe Tür und Tor geöffnet, denn nun vergeht kaum ein Monat, ohne daß sie in dieser Angelegenheit (am 30. Juni, am 6. Juli etc.) bittstellig wird. Bemerkenswert scheint da etwa ihr Brief vom 24. Juli 1596 (mit eigenhändiger Unterschrift) an die Hofkammer, in dem sie schreibt: „Mir will nicht zweifeln“, daß die hochlöblichen Herrn Räte „aus denen bei den actis ligenden certificationen“ sowie den „Vnderschiedlichen guetbedenkhen Vmbständig vnd nach notdurfft genommen“ haben, „wasmassen das eigenthumb deren sequestrirten Vier gefangenen Türckhischen Weiber... genuegsamblich durch mich approbirt vnd dargethan worden ist“. Aus unerforschlichen Gründen aber wurden vor einem Jahr „zway berürter türkhischer Weiber, namens Tschemilla und Regina“ dem Hofkriegsratssekretär Georg Kleinsdrättl<sup>19</sup> „custodiae causa tradirt, bei dem sy auch bischero behaltweise gebliben vnd noch sein“. Jetzt aber hat die Gräfin erfahren, daß „gedachter Herr Kleinsdrättl... sich nach Prag in Dienst begeben, vnd seinen Weeg inner wenig tagen, samb Weib, Kind vnd gesinde dahin nemen wierdet“, was ihr willkommenen Anlaß gibt, die beiden bei dem Hofkriegssekretär wohnenden, aber auch die übrigen „zu meinen sichern handen“ zurückzufordern und eine endgültige Entscheidung zu verlangen. Am 26. Juli ersucht sie neuerlich um eheste Regelung ihrer Angelegenheiten, an deren Unordnung sie aber sichtbarlich selbst nicht unschuldig ist. Hat sie es doch, wie die Aufzeichnungen der Hofkammer vom 12. und 28. März, vom 30. Juni, 6. und 11. Juli bekunden, bis jetzt überhaupt versäumt, das Testament des Grafen oder „dessen glaubwürdige Vidimierte Copien“ der Hofkammer vorzulegen. Auf Grund des Heiratsbriefs gebühre ihr von der „Varenden haab“ nur der halbe Anteil an den „vier turckischen weyber sament dem Jungen Kindt“. „Weill Sy aber derselben sich volkomentlich allein anzumaßen vermeindt, vmb daß Ihr Ir Herr dieselben geschenckt haben soll, muß Sie solch Ihr Furgeben, vnd daß die Schancknus vor seinem delicto beschehen, zurecht genugsam beweisen“.

Erst am 21. Februar 1597 verlangt die Hofkammer von der Niederösterreichischen Kammer die Übersendung aller die Forderungen der Gräfinwitwe betreffenden Akten: auch das aber nur, weil die Gräfin kurz zuvor (ohne Datum) noch eine Protestation wegen ihrer Türkinnen losgelassen

<sup>18</sup> HKA a. a. O.: fol. 139 f.

<sup>19</sup> Er heißt auch „Khlainstratl“, „Khlainsträtl“ usw. und war als Sekretär des Erzherzogs Matthias schon am Verfahren gegen Ferdinand Hardegg beteiligt; vgl. *Kopal*, Hardegg, a. a. O. 12, 1878, S. 410 f.

hatte. Es ist wahrscheinlich, daß die Schreiben die die teils „demüthigste, Gehorsamiste“, teils „dinstbeflißne“ und „Vnderthenigste“ Supplikantin an Erzherzog Matthias richtete, gleichfalls aus dieser Zeit stammen und die Aktionen der Hofkammer beeinflußten. Auch der Kaiser wird wieder in die Sache hineingezogen, und am 22. Februar 1597 setzt der Erzherzog-Statthalter von Österreich aus Preßburg seinem Bruder in Prag den derzeitigen Stand der Hardegger Angelegenheit auseinander, wobei er die Türken, „was sy geschazt, was dargeben vnd austragen mechten“, nur am Rande erwähnt. Und während die Hofkammer meldet, daß eine Hardeggische „Türkhin in dem K(aiserliche)n Arsional zue Wienn also die nunmer getaufft zue christin worden. Und aber die fraue Grauin zu Hardegg Wittib ihr dieselb alß Ir aigen gueth ervolgen zu lassen begert“, wobei es sich um eine dem Hofkriegsratssekretär in Obhut gegebene Türkin – etwa um „Regina“ – handeln könnte, was wieder ihre eigenen Aktionen beeinflusst, verlangt Anna Maria immer stürmischer die Herausgabe ihrer „In alhirig Khayserlichen Arsionall depositirten Sclauin“. Es gäbe schon „so villfaltig verordnungen, in deme mir Sy Sclauin aus dem Arsionall zuelief fern, den Verwaldtern doselbs ernstlich auferlegt worden, der furgeloffnen Tauffweg ein verlengerliches disputat erweckt, sondern an Jezo weill man mitt dem vermeintten incident nicht gelang... gleichsam darumber berurte Sclauin mir nicht geulogen, sondern allerdinges furgelhalten, sinttemaln Sy Katholisch getaufft, auch sonsten sich in Verehelichung einzulassen bedacht sein solle“. Es trifft die Gräfin vor allem deshalb „schmerz lich vnd hochbetrubsam“, weil die Sache „mir durch mein Sclauin, vnd niemandt andern an stadt Ihrer, Im fahll Sie einiche libertet gegen mir zu praetendiren gedenckt, müssen ventilirt, vnd attentirt, alß woll billich zu erfahren, das merer respect auf ein frembde Sclauin vnd vnbekante herentlossne streichunde Person geworffen, wider die billigeit vnd gerechtigkeit in Acht genomen wierden solle...“.<sup>20</sup>

Bald darauf folgt wieder ein die Situation klärender Bericht des Erzherzogs Matthias an den Kaiser (mit dem Datum 20. März 1597 „aus dem Schloß zu Preßburg“), in dem er die Interessen der Gräfin verfiicht. Aus dem Schreiben geht freilich nicht hervor, wieviel gefangene Graf Hardeggische Türken der Kriegskanzlei und wieviel dem Hofkriegssekretär Georg Kleinsdrätl zugeteilt worden waren, sondern nur daß die Gräfinwitwe selbst solche Türken „alß ein eigenthumblich von Irem Ehegemahel geschennckhtes guett“ begehrt. Er habe nachforschen lassen und teilt mit, daß der Gräfin „die Türggischen Weiber samentlich... eigenthumblich vnnnd allain, an denen andern Hardeggischen Turckhen aber, alß Manns Personen, vermüge Heuraths Titl, der halbe Thail gehörig vnnnd zustendig sey“. Rudolf II. habe selbst am 20. September 1595 bewilligt, daß „der Wittib alles das was Sy nach gelaistem Jurament Ier Rechtmäßiger weiß zugehörig sein beweisen wierdt, eruolgen solle“. Es hat nun „dieselb darauf nit allain mit gelaistem körperlichen Jurament vnnnder annderm auch der mehr beruertten Türckischen Weiber halber, das dieselben Ier geschennckhtes frey aignes guett dargethan, sunder hierueber noch anndern schriftlichen beweiß mehr füergebracht, Alß füers ander die Türckhi-

<sup>20</sup> HKA a. a. O.: fol. 185.

schen Mannspersonen anlangend, dieselben vnder die bona mobila gezogen worden, deren die Wittib so woll alß bey annderer Varnus Iren halben Theill zuersuchen, welches alles der N. Ö. Camerprocurator so hierüeber mehrfachig vmb der eingefalnen Difficulteten vnnnd bedennckhen willen, gehört vnnnd vernomben worden, in etlichen seinen Berichten vnnnd guettachten mit mehrerm erleutert vnnnd das diß alles der Gräuin alß billich volge vnnnd nit vorgehalten werden khünne, aus dem grundt der Rechten deduciert vnnnd mit der Rechtsgelerten ainhelligen mainung erwiesen vnnnd dargethan. Ob nun hierüeber Eur Kay. Mt. dero Hofkriegs Cantzley oder dem Klainsträtl mit verwilligung aines oder mehr dieser Türggen ein gnadt erzeigen wöllen, das stehet zue derselben gnedigsten gefallen, darbey sich aber diese beysorge hellt, das die Gräuin Ier gebüer So Sy an diesen Türggen hatt zweuelßohne hoch aestimiern vnnnd anschlagen wierdet, welche alßdann Eur Kay. Mt. Ier gleich Ieres gefallens wuerden erstatten sollen, dagegen den Außbittern mit demselben so hoch nit gedienet vnnnd Eur Kay. Mt. dieselben ininanderweege mit mehrern gnaden gnedigist bedennckhen khundten. Dann wie hoch die wittib auf diese Türggen tringe, ist solches aus Irem vberrichten Supplicacions leichtlichen zuernemben, mit dergleichen Sy vasst täglichen füerkhumbt, vnnnd menniglich behelligt, zue dem Sy khaines wegs gestenndig, das etliche weyuoden oder freybeitter Ierem füergeben nach ainiche portion daran haben sollen, mit vermelden das solche durch abgelebten Ieren Ehegemahel vor lenngst vnnnd noch in Zeitt seines lebens ordentlich zue Ierem benüegen (inmassen solches im Nottfall genuesamb zubeweisen) der vergliechenen Kaufsumma weren bezallt worden, vnnnd verrers nichts zuersuchen oder zue diesen Türggen ainichen zuespruech hetten, Im fall auch Sy Ictes wieder verhoffen praetendiern wollten, daran doch die maisten auch nit mehr im Leben, dieselben solches genugsamb dociern müessten, vnnnd dannoch allain den überrest, khaines weegs aber die Personen zuebegern hetten. Es haben aber Eur Kay. Mt. aus des Georgen Platzen gewesten Pauschreiberamts Verwaltters gethanen gehorsamisten Bericht hiebey gnedigist zuersehen welcher maßen aus mehrgedachten Hardeggischen Türggen, obermelter Kriegs Secretary der Kleinsträtl, nach in dem Monat Julio des verschienen Sechsunndneunzigisten Jahrs, davon drey, so der Gräuin füergeben nach, die füernembsten gewest sein sollen, durch decret von dem Pauschreiber abgefordert, vnnnd hinweckh in Hungern verschickht, aus denen nuer der aine zuruckh gebracht, die zween aber Namens Harsan vnnnd Mustafa drunten behaltten worden, auf weißen Beuelch vnnnd verordnung diß beschehen, haben deßwegen weeder Ier Lieb Ertzhertzog Maximilian selbst... auch der Kriegs Rath, den ich hierüeber... vernomben ainiches wißen, Sunder wierdet durch dennselben auch noch dabey angetzaigt, das außer der maissten Canntzley Personen vorwissen, In deren Namen bey Eur Kay. Matth gedachter Klainsträtl vmb solche Türggen vnnnderthenigist angehalten habe. Derohalben dann Ich gehorsamb Brüederlich für ein Sunder hohe notturfft hielt, das offternenter Klainsträtl hierüeber selbst gehört vnnnd vernomben wüerde vnnnd weil derselb an Jetzo zue Prag, so stehet bey der selben gnedigsten gefallen, ob Sy daselbst seinen Bericht hierüeber gnedigist abfordern laßen wöllen, dann im vbrigen heraußen bereits verordnung bey dem Kriegs Rath be-

schehen, im fall mehrberüerte zween Türggen, nach zuhann den zubrinngen, vnnd etwo zue Comorn wähen, solche wiederumb gehn Wienn In Ier vorige verwahrung bringgen zulassen, alß auch dem Pauschreiber auferlegt worden, khünfftig ohne Eur Matth gnedigisten verordnung, oder meinem vnnd der Hof Camer vorwißen, khainen aus diesen Türggen Jemanden weitter euolgen vnnd hinweg nemben zulassen dann sich befinndet, das nach vber die ermelten Türggen, auch von denen weibs Personen ein Maidlein nach Prag gefüert worden, so der wittib gehörig, vnnd Inmaßen Sy sich bereit vernemben lassen, bey Eur Kay. Mt. gleichfalß wierdt ersuchen vnnd wiederumb erstattet haben wöllen, destwegen nun auch die wieder abforderung bey Eur Kay. Mt. gnedigisten willen stehet. Ebenffalß hellt sich mit ainer anndern Hardeggischen Türckhin auch volgender stritt, das obwohl die anndern Türggischen weiber der Gräuin bereit angehendigt, doch durch den Arsional Obristen, Ritter Woschen vnnd den Griesser, in dem berüerttem Arsional dahin dieselben behaltens weiß geben worden, Ier der Gräuin die aine Türggin daraus, darumben vorgehalten wierdt, weil Sy nunmehr inmitlst dieser zeit zur Christin worden, sich tauffen laßen vnnd hierdurch sich von der Hardeggischen Leibaigenschafft entlediget vnnd frey gemacht haben soll. Darwieder nun nit allain ermelte wittib Repliciert, vnnd Ier solche weibspersonen, alß noch zur zeit Ier aignes guett, euolgen zulaßen begert, ßunder es ist auch der Camer Procurator hierüeber mit Bericht vnnd guettachten vernomben worden, ... solche des Woschen vnnd Griesser praetension vnnd füernemben ganntz zu wieder. vnnd vermüg deren durch Ihne nach Ienngs allegierten Rechten vnnd darbey eingefüertten vrsachen der gehorsambisten mainung, das einem Christen ein solche Leibaigene Person nach empfangener Tauff da gar nit khünne genomben werden, ßunder ainen alß den anndern weeg deßelben mancipium verbleib, khünne demnach der Gräuin diese getauffte vnnd zur Christin gemachte Person, wo Sy vor der Tauff der Gräuin zugehörig gewesst, vnnd Ier zugestellt werden sollen, nach der Tauff vermöge zugetzogener Rechten, auch nit vorgehalten werden, wieder dieses des Camer Procurators guettachten Ich gehorsambist khain bedenckhen hette, sonnder in Alweg dafür hielte, das dem Arsional Obristen oder in deßen abwesen, dem Griesser mit Ernnt währ aufzulegen der Gräuin Ier Türggin verrer nit vorzuhaltten vnnd dieselb her außser ainicher weittern Ausflucht vnwaigerlich euolgen zulaßen. Schließlichen erinder Eur Kay. Mt. Ich auch in Brüederlichem gehorsamb das der gefangnen Hardeggischen Türggen halber Ich beraiths verordnung gethan, dieselb mit ehistem für zunemben ...“<sup>21</sup>

Die Gräfin hatte sich mittlerweile wieder am 18. Juli 1601 in Laibach mit dem 1577 geborenen Hans Georg Tschernembl auf Windeck und Schwertberg vermählt, einem jüngeren Bruder Georg Erasmus von Tschernembls (geb. 1567).<sup>22</sup> Auch noch als Baronin Tschernembl – sie schreibt

<sup>21</sup> HKA a. a. O.: fol. 180 ff.

<sup>22</sup> Vgl. *Johann Georg Adam Frh. v. Hoheneck*, Die Löblichen ... Stände, vom Herren- und Ritterstand in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich ob der Ennß, dero Familien abgestorben und völlig erloschen ..., 3, 1747, S. 759 f., und dazu *Hans Sturmberger*, Georg Erasmus Tschernembl ..., in: *Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs*, 3, 1953, S. 23, 244, hier bes. A. 56, u. a. O.

eigenhändig „Tschernemel“ — müht sie sich um ihr Eigentum, obwohl ihre Ansprüche entsprechend dem Testament Hardeggs fragwürdiger geworden sind. Zunächst (wohl 1602) versucht sie es wieder einmal unmittelbar beim Kaiser, der „sich auf Mein hochstdemüetigist Supplicirn noch den 20. September des verstrichnen 1595 Jars dahin allergnädigist resoluirt, Das Ich aller Meiner wittblichen Sprich vnd Anforderungen aus weilent meines gewesten Herrn ehgemahels Herrn Ferdinands Grafens zu Hardegg seligen sequestrirten Güettern vnaufgezogen contentiert werde...“. Aber obwohl sie das geforderte „Jurament begeter massen gelaistet“, wurde das kaiserliche Versprechen nicht eingelöst. Sie und Hans Georg Tschernembl haben sich sogar in einem gemeinsamen Schreiben an die Hofkammer gewendet und ein „Memorial wegen der Varnus“ beigelegt, in dem die „wittbliche abfertigungs sach“ detailliert angeführt wird: „Das Silbergeschirr vnnd was ich sonsten gegen meinen zwaien von hannden gegebenen scheinen, aus der Varnus empfangen vnnd bereit in hannden hab.“ Und immer wieder, nur diesmal, da einige Jahre vergangen sind, ein wenig variiert: „Die gefangenen zwelf Türggen, welche zu wien im Arsonal ligen. Item so hat mann mir ain gefangene Türggin genomen, die ist etaufft vnnd verheurat worden, dargegen man mir ain andere Türggin zu geben versprochen hat, vermöge aines vorhandenen Decrets...“ Ferner wünscht sie: „Zu Creuzenstain, ist auch neben meiner eigenthomblich vahrnus, noch anndere, darunder auch das Vieh, vermüg aines Inuentarii verbliben. Aus aller diser Vahrnus gebüret mir zwar, ausser daß, was, wie verstanden, zu Creuzenstain noch mein aigen ist, nur der halbe tail, Ich verhof aber weil es ain schlechts antrifft, man werd mir die selb völlig, zu aines tails ergezung meiner bißhero erlitnen schäden, billich eruolgen lassen.“<sup>23</sup>

Aber man erlebt nie das Ziel seiner Wünsche. Auch die Freifrau von Tschernembl nicht. Als am 29. Oktober 1607 Kaiser Rudolf in Prag seinem Bruder den Auftrag zur gänzlichen Befriedigung „der Anna Maria, weilandt Ferdinaden Grafen zu Hardegg hinterlassener Wittiben“ gibt, da heißt es gleich darauf: „hernach aber des Edlen vnnsers Lieben getreuen Hannß Georgen von Tschernembls gewesten, vnd nunmehr auch verstorbenen Ehewirttin“:<sup>24</sup> Anna Maria ist seit über einem Jahr tot. Nach dem Ableben Tschernembls 1622 in Gießen<sup>25</sup> soll sie zwar, erneut verwitwet, Georg Friedrich Baron d'Escherny geehelicht haben.<sup>26</sup> In Wahrheit ist sie aber schon am 24. Februar 1606 bei der Geburt eines Kindes gestorben und wurde in Schwertberg bestattet.<sup>27</sup>

Damit endet die Geschichte der Hardeggschen Sklaven, nicht aber die Geschichte der Sklaven in Österreich überhaupt. Denn noch als der „hochfürstliche Mohr“ Angelo Soliman, der zweifellos in seiner Jugend oft gekauft und verkauft worden war, 1768 eine „weiße Frau“ ehelicht, mußte

<sup>23</sup> HKA a. a. O.: fol. 323.

<sup>24</sup> HKA a. a. O.: fol. 331.

<sup>25</sup> *Sturmberger*, a. a. O., S. 393, 400.

<sup>26</sup> Vgl. *Wißgrill*, a. a. O., S. 134, und *Constant von Wurzbach*, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, 7, 1861, S. 352.

<sup>27</sup> *Neuer Siebmacher*, Nieder-Österreich, 2, 1918, Sp. 354a, und Monatsblatt „Adler“, 10, 1929, S. 512 f. Hier auch 1573 als Geburtsdatum Johann Georg Tschernembls.

der schon als Kind Getaufte beschwören, daß er kein Sklave mehr war. Auch durfte die Ehe „auf Befehl Seiner Eminenz des Cardinalerzbischofs niemandem mitgeteilt werden“ („Maritus vero insuper iuravit se non esse mancipium“).<sup>28</sup> Wenn derartige Eidesleistungen verlangt wurden, dann werden sie wohl selbst in dieser aufgeklärten Zeit notwendig gewesen sein, weil es eben Sklaven gab. Und die Behandlung, die ihm nach seinem Tod (1796) zuteil wurde, spricht dafür, daß man ihn immer als einen solchen betrachtet hatte. Denn obwohl seiner Ehe eine Tochter Josephine entsprungen war, die später den Kreisingenieur Baron Ernst Feuchtersleben heiratete, befahl Kaiser Franz II. „der Gütige“, daß dem Neger die Haut abgezogen werden sollte, um ausgestopft und im zweiten Stock der heutigen Nationalbibliothek neben drei anderen ebenso präparierten Mohren, einem Wasserschwein, einem Tapir etc. aufgestellt zu werden und anthropologischen Zwecken zu dienen. Seine Tochter bemühte sich vergeblich, selbst beim Fürsterzbischof Migazzi, „um die Leichnamreste ihres verstorbenen Vaters“, die 1848 bei der Belagerung Wiens durch Windischgrätz mit allen Schätzen des „k. k. zoologischen Museums“ zugrunde gingen. Erst am Ende des 19. Jahrhunderts wird es zu offiziellen Regelungen und Vereinbarungen auf dem Gebiet der Menschenwürde kommen, die aber letzten Endes bis heute niemand verpflichten, sie auch zu achten.

## RESUMÉ

### OTROCI VE STARÉM RAKOUSKU

Na přelomu středověku a nové doby opětovně ožil problém, který ve své podstatě dosud není uspokojivě zpracován: problém otroctví. Co bylo pro Aristotela hlavním základem hospodářského systému jeho doby, to bylo pro křesťanství samozřejmým. Křesťanství sice vystupovalo za zlepšení postavení a za propuštění otroků, avšak nikdy se nedotklo bezprostředně samotné instituce, ačkoliv papeži se stali i bývalí otroci. Středověk a raný novověk znal rovněž jen „naivní“ pojetí hospodářství. Teprve s příchodem merkantilismu zaujala fyziokratická škola kritické stanovisko k dosavadní politice a k jejím pokusům o řešení. To bylo příčinou, že ještě v epoše velkých objevů existovaly v Evropě opravdové trhy na otroky a že v 16. a 17. stol. nejen

---

<sup>28</sup> *Wilhelm A. Bauer*, Angelo Soliman, der hochfürstliche Mohr . . . , 1922, S. 33 ff. Um dieselbe Zeit besaß Christian VII. von Dänemark (1766–1808) „einen weißen und einen schwarzen Burschen“ und bei Sturz und Hinrichtung Struensees 1772 spielten „schwarze Sklaven aus den Kolonien“ als Gefängniswärter eine gewisse Rolle. Noch am 16. Oktober 1842 schrieb Metternich an den Präsidenten der k. k. allgemeinen Hofkammer, Baron Kübeck, er habe von englischer Seite gehört, daß auf der österreichischen Brigg „Febo“ des Kapitäns Nicolo Zaar, die eben in Goletta eingelaufen sei, sich „vier weibliche Sklaven“ befunden hätten. Der Bey von Tunis habe befohlen, daß sie noch an Bord freigelassen würden. Der großbritannische Botschafter in Wien, Sir Robert Gordon, habe übrigens darauf hingewiesen, daß sich derartige Fälle schon früher ereignet hätten. Metternich wünscht, „für die Zukunft ähnliche Mißbräuche der Oesterreichischen Flagge zu verhindern“. Der österreichische Konsul benehme sich hierbei „sehr lau“. Solche Fälle verstießen aber „eben so sehr gegen unsere eigenen Gesetze, als gegen die kürzlich abgeschlossenen Sklaventraktate“: Finanzarchiv Wien 7412/P. P. ex 1842. — Frau Oberstaatsarchivar Dr. Anna Hedwig Benna sei für freundliche Hilfe bei der oft schwierigen Transkription mancher Textstellen auch hier herzlichst gedankt.

v Itálii, ba dokonce v tak katolickém Rakousku existovali otroci. Zprávy o tom příznačně osvětlují mentalitu otrokářů a postavení otroků. Tu nalézáme obšírné doklady jak ve Florencii 15. stol., kde bílé otrokyně (Tatarky, Rusky a Čerkasky) byly nákladným majetkem, tak rovněž v Rakousku 16. stol., kde však pro blízké vztahy k ruskému carství jeho obyvatelé jako otroci nepřicházeli v úvahu. Proto tu měli turecké otroky pod záminkou, že rovněž Turci zotročují křesťany. Ve studii autor uvádí příklad, v němž se zvlášt tvrdošijně probíjávalo vlastnické právo na otroky: Po procesu s hrabětem Ferdinandem z Hardeggu, který po vydání pevnosti Rábu byl v r. 1595 sťat, bylo rovněž konfiskováno jeho jmění. Vdova Anna Maria Susanna, konečně též protestantské víry, jako byl její manžel, se obrátila přímo k císaři Rudolfovi II. a dožadovala se refundace svého věna, jakož i darů, jichž se jí dostalo. Především se domáhá svých šperků, ale rovněž — a to se zvláštní tvrdošijností — tureckých otrokyň, které jí daroval manžel před r. 1594. Bojuje jako lvice o každý zlaták a zároveň neustále též o Turkyně. Arcivévoda Matyáš r. 1597 píše svému bratrovi, že o to „takřka denně“ intervenuje. Právní situace byla komplikovaná. Zatím se hraběnka v r. 1601 provdala za Hanse Georga Tschernembla, rovněž protestanta, a zemřela již r. 1606. Leč teprve 29. října 1607 bylo vydáno nařízení k jejímu úplnému „uspokojení“. Otrokyně byly restituovány. Tím skončila historie s otrokyněmi hraběte Hardegga, nikoliv však s otroky v Rakousku. Neboť ještě 1768 musel pokřtěný negr Angelo Soliman, který se ženil s běloškou, přísahat, že již není otrokem, ba ještě v r. 1842 byly na rakouských lodích, které se plavily do Tunisu, „otrokyně“.

*Zpracoval F. H.*



